



# Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und  
Energiewendausschusses vom 30.11.2023  
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 17:48 Uhr

## Anwesend waren:

### **Vorsitz:**

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer  
Herr Rainer Sindensberger

bis 15:44 Uhr  
ab 15:44 Uhr

### **Mitglieder:**

Herr Hans Forster  
Herr Florian Graf  
Frau Gabriele Laurich  
Herr Jürgen Meyer  
Frau Dr. Eva Nitsche  
Herr Helmut Schöner  
Herr Rainer Sindensberger  
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll  
Herr Heinrich Vierling

### **Stellvertretendes Mitglied:**

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Vertretung für Herrn Hans Blum

### **Beratendes Mitglied:**

Herr Jürgen Strauss (Polizeiinspektion Weiden)

### **Referentin:**

Frau Ltd. Rechtsdezernentin Nicole Hammerl

### **Verwaltung:**

Herr Reinhold Gailer, Leitung Amt für öffentliche Ordnung



**Gäste:**

Herr Stadtrat Karl Bärnklaus

Herr Wolfgang Wies (Busunternehmen Wies)

**Sitzungsdienst:**

Herr Lukas Moll

**Abwesend waren:**

**Mitglieder:**

Herr Hans Blum

**Beratendes Mitglied:**

Herr Matthias Rösch

Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

StR Forster sowie StR Schöner meldeten zum Ende der Sitzung Anfragen an.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.



## Tagesordnung

- 1 **Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 21.06.2023**
- 2 **Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**
- 3 **Beantragung Neufassung Prostitutionsverordnung bei der Regierung der Oberpfalz aufgrund des Auslaufens der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 04.06.2014**
- 4 **Tariferhöhung im Stadtbus Weiden zum 01.01.2024**
- 5 **Anerkennung des Deutschlandtickets im Stadtbus Weiden bis zum 30.04.2024**
- 6 **Anträge**
  - 6.1 **Gemeinschaftsantrag der Bürgerliste Weiden und Die Freien vom 08.08.2023; Status Quo nach fünf Jahren: Entwicklung der E-Bike-Lade- und Reparaturstationen im Innenstadtbereich**
  - 6.2 **Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.08.2023: Defibrillatoren retten Leben**
  - 6.3 **Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.08.2023; Eichenfeld auf dem Waldfriedhof**
  - 6.4 **Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / die Grünen vom 29.09.2023; Änderung der Plakatierungsverordnung**
  - 6.5 **Antrag SPD-Fraktion vom 24.10.2023; Änderung FriedhofsS: Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengräbern**
  - 6.6 **Antrag der Bürgerliste vom 09.11.2023; Beantragte streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung in Neunkirchen (Teilbereiche von Hofackerstraße und Mellersrichter Straße)**



## **1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 21.06.2023**

---

### **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusssitzung vom 21.06.2023 wird ohne Änderungen genehmigt.

**Beschlusnummer:** 11

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 11 Nein: 0

## **2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**

---

### **Vorabbenanntmachung zur Linienvergabe beim Stadtbus Weiden**

#### **Beschluss Nr. 10:**

Zur Einleitung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens betreffend den Stadtbusverkehr Weiden i.d.OPf. besteht Einverständnis, dass die erforderliche Vorabbenanntmachung mit dem als Anlage nachgereichten Mindestanforderungen der Leistungserbringung (zusätzliche Angaben i. R. d. Vorabbenanntmachung nach Art 7 (2) VO (EG) Nr. 1370/2007 gem. § 8a (2) i.V. m. § 13 (2a) PBefG) im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird.

**Vorgangs-Nr.:** 12

**Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.**

## **3 Beantragung Neufassung Prostitutionsverordnung bei der Regierung der Oberpfalz aufgrund des Auslaufens der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 04.06.2014**

---

Am 04. Juni 2014 trat die Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Weiden i.d.OPf. mit einer Laufzeit von 10 Jahren in Kraft, sodass diese im Juni 2024 auslaufen wird. Das Verbot gilt bisher im gesamten Stadtgebiet und sieht keine Ausnahmen vor.

Dem Auslaufen der Verordnung folgend drängt sich die Frage einer Anschlussregelung auf. Für die Erstellung und Neufassung der Verordnung ist grundsätzlich die Regierung der Oberpfalz zuständig, die Neufassung muss jedoch von der Stadt Weiden i.d.OPf. beantragt werden, weshalb hierzu Beratungsbedarf besteht.

Nachdem alle anderen größeren Gebietskörperschaften in der Oberpfalz keine oder weniger strenge Regelungen als die Stadt Weiden i.d.OPf. haben, schätzt das Amt für öffentliche Ordnung die Chance auf Bewilligung eines neuen absoluten Sperrbezirks als äußerst gering ein.

Exemplarisch ist hierbei der Fall Stadt Schwandorf zu nennen, welche im vergangenen Jahr die notwendige Einwohnergrenze von 30.000 Einwohnern überschritt. Hier wurde – analog zur



Weidener Regelung – ein absolutes Verbot der Prostitution angedacht, was aus den genannten Gründen seitens der Regierung abgelehnt wurde.

Entsprechendes ließ die Regierung auch bei Vorgesprächen mit der Stadt Weiden i.d.OPf. bereits durchblicken und teilte zusätzlich in einer E-Mail vom 16.05.2023 mit: „Ein Kompletterbot, wie es aktuell in WEN existiert, wäre allenfalls noch unter besonders darzustellenden Umständen denkbar [...]“.

Die Ausübung der Prostitution ist erfahrungsgemäß oft mit Gefahren sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HIV, Geschlechtskrankheiten) verbunden. Eine Ansiedlung entsprechender Etablissements führt häufig auch zum Anstieg der örtlichen Kriminalitätsrate infolge sog. „Begleitdelikte“ wie Drogenmissbrauch und –handel oder Zwangsprostitution. Diese allgemeinen Probleme sind jedoch untrennbar mit der Prostitution verbunden und bedingen keinen Sonderstatus der Stadt Weiden i.d.OPf.

Andere entsprechende Umstände erkennen weder das Ordnungsamt noch die Polizeiinspektionen (PI und KPI). Nach Rücksprache mit den Polizeiinspektionen vom 13.10.2023 stellt insbesondere die Grenznähe zur Tschechischen Republik keine solche Sonderlage mehr dar, denn Prostituierte kommen nicht mehr ausschließlich aus Osteuropa, sondern auch aus Afrika, Südamerika und China, wobei hierbei zumindest teilweise Menschenhändlerringe involviert sein dürften.

Sollte die Stadt Weiden i.d.OPf. entscheiden erneut eine Sperrbezirksverordnung bei der Regierung der Oberpfalz zu beantragen, ist daher damit zu rechnen, dass die Prostitution zumindest teilweise zugelassen werden wird.

Das Amt für öffentliche Ordnung empfiehlt nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. und der Kriminalpolizeiinspektion Weiden i.d.OPf. in diesem Zusammenhang möglichst umfangreiche inhaltliche und lokale Beschränkungen der Prostitution anzuregen um Bürger und Prostituierte zu schützen.

Gemeinsam mit den Polizeibehörden wurden hierzu folgende Ansätze entwickelt:

- Ein grundsätzliches Verbot der Prostitution im Bereich der Innenstadt (Bereich müsste definiert werden), jedenfalls der Altstadt (Stadtbild, Problem der fußläufigen Erreichbarkeit von Lokalen etc.).
- Verbot der Straßenprostitution inkl. Anbahnungsverbot.
- Verbot im Umkreis bestimmter öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Friedhöfe, etc.).
- Verbot der Prostitution in bestimmten Stadtgebieten allgemein (Bereich müssten definiert werden, sofern diese baurechtlich nicht ohnehin ausgeschlossen sind).

Die Regelungen sollten zur Verhütung von Gefahren so streng wie möglich gefasst werden, es dürfen jedoch keine Kasernierungsregelungen entstehen, die so erhebliche Einschränkungen vornehmen, dass schlussendlich kein oder nur ein Standort übrigbleibt.



Der allgemeine Trend in der Prostitution geht nach Einschätzung der Polizei ohnehin immer mehr zur Wohnungsprostitution und weg vom klassischen Bordell. Hiermit sind besondere Herausforderungen verbunden, da Nachbarn belästigt werden, Betretungsrechte schwerer zur Erlangung sind und eine Überwachung nur schwerlich möglich ist. Insbesondere muss bei der Wohnungsprostitution darauf hingewiesen werden, dass diese keineswegs den Zuhälter als Mittelsmann ausnehmen. Die Praxis aus anderen Städten zeigt, dass die wenigsten Sexarbeiterinnen auf eigene Rechnung handeln. Vielmehr mieten Zuhälter Wohnungen an und wechseln die Frauen dort alle paar Wochen aus, um ein größeres Angebot zu schaffen.

Die Wohnungsprostitution wäre zwar baurechtlich nur in bestimmten Baugebieten zulässig, die Überwachung dürfte jedoch annähernd unmöglich werden.

Sollte keine neue Sperrbezirksverordnung im Juni 2024 in Kraft treten, ist die Prostitution in Weiden dann automatisch nicht mehr verboten und somit vollumfänglich erlaubt, sofern keine anderen Gesetze die Prostitution in bestimmten Stadtgebieten verbietet (z.B. baurechtlich: Reines Wohngebiet). Um einen nahtlosen Übergang zwischen den Verordnungen zu gewährleisten, ist es notwendig, die Regierung spätestens im Januar 2024 über das weitere Vorgehen zu informieren und ggf. einen Antrag zu stellen. Hierzu sollte zeitnah ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

In jedem Fall, auch wenn Beschränkungen der Prostitution verfügt werden, ist mit einer erheblichen Mehrung des Arbeitsaufwands in den Bereichen Gewerbewesen, Gefahrenabwehr, Bauwesen, Gesundheitsschutz sowie in der Aufklärung und Prävention zu rechnen, welche finanzielle und personelle Kapazitäten über mehrere Ämter und Abteilungen binden werden.

Eine Anfrage bei der kreisfreien Stadt Amberg ergab, dass dort für ordnungsrechtliche Aufgaben rund um die Prostitution aufgrund langjähriger Erfahrungswerte 0,7 Vollzeitstellen eingerichtet sind.

#### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Bei Wegfall des umfassenden Prostitutionsverbotes tritt eine Aufgabenmehrung ein, je nach Ausprägung der Neuregelung wird ggf. eine Stellenmehrung erforderlich werden. Hierzu fehlen noch Erfahrungswerte.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Evtl. fallen bei Stellenaufwuchs entsprechende Personalkosten an, s.o.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt bei der Regierung der Oberpfalz den Erlass einer neuen Sperrbezirksverordnung zu beantragen, die folgende Einschränkungen der Prostitution im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. enthalten soll:

1. Verbot der Straßenprostitution im gesamten Stadtgebiet, inkl. Anbahnungsverbot



2. Verbot der Prostitution im Umkreis von mindestens 250 m um Schulen, Kindergärten, andere Kinder- und Jugendeinrichtungen, Krankenhäuser und Friedhöfe
3. Verbot der Prostitution im Bereich der Innen- / Altstadt
4. Verbot der Prostitution in bestimmten Stadtgebieten und Straßenzügen

Die Verwaltung wird ferner beauftragt entsprechende Gebiete nach 3. und 4. zu definieren.

**Beschlusnummer: 13**

**Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0**

#### **4 Tarifierhöhung im Stadtbus Weiden zum 01.01.2024**

---

Die jetzigen Fahrpreise im Stadtbusverkehr gelten seit dem 01.01.2023.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. bekennt sich nach wie vor zu einem leistungsfähigen, attraktiven ÖPNV-Angebot als wichtige Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Daher besteht auch nach wie vor die Bereitschaft, einen nicht unerheblichen Defizitausgleich zu leisten, der im Jahr 2022 über 2,4 Millionen Euro betrug.

Aufgrund des Einsatzes öffentlicher Mittel und allgemeiner Preissteuerungen ist es aber auch legitim, bei den Fahrpreisen über eine moderate Erhöhung der Fahrpreise nachzudenken. Dies ist auch angesichts der Tatsache, dass staatliche Ausgleichszahlungen für die Stadt Weiden i.d.OPf. bzw. für die Kommunen ganz allgemein nicht beeinflussbar sind.

Nach § 3 Abs. 3 des Verkehrsvertrages zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Stadtbusbetreiber, der Fa. Wies Faszinatour GmbH & Co. KG, hat diese ausschließlich den Tarif für Beförderungsbedingungen und –entgelte anzuwenden, der von der Stadt Weiden i.d.OPf. als Aufgabenträger vorgegeben wird.

Nachdem diese Beförderungsentgelte Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind, braucht für diese bei der zuständigen Behörde (Regierung der Oberpfalz) keine separate Genehmigung eingeholt werden.

Es besteht lediglich die Verpflichtung des Linienbetreibers, die geänderten Beförderungsentgelte bei der Regierung der Oberpfalz anzuzeigen.

Mit erfolgter Anzeige gilt die Genehmigung der neuen Tarife als erteilt.

Wir haben den Verkehrsunternehmer daher gebeten, neue Tarife zu erarbeiten, die ab 01.01.2024 gelten sollten. Zugleich wurde versucht, Zeitfahrausweise und Mehrfachkarten bei der Erhöhung prozentual weniger zu verteuern als Einzelfahrscheine, um die „Stammkundschaft“, welche z. B. mit Monatsfahrkarten oder Jobtickets unterwegs ist, im Hinblick auf die dauerhafte Kundenbindung geringer zu belasten.

Nachdem der überwiegende Teil der Fahrausweise im Omnibus beim Fahrer gelöst wird, war darauf zu achten, dass zu Gunsten einfacher Wechselgeldmodalitäten bei Fahrpreisanpassungen einigermaßen „glatte“ Preise vorliegen.

Die Vorschläge zu den geänderten Beförderungsentgelten liegen nunmehr vor.

Dabei stellen sich die geplanten neuen Fahrpreise wie folgt dar:



Art der Fahrkarte	aktueller Preis € Zone Stadt (seit 01.01.2023)	neuer Preis € Zone Stadt (ab 01.01.2024)	aktueller Preis € Zone Land (seit 01.01.2023)	neuer Preis € Zone Land (ab 01.01.2024)
Einzelfahrschein Erwachsene	2,00	2,20	2,20	2,40
Einzelfahrschein ermäßigt	1,40	1,50	1,60	1,70
Einkaufsfahrschein/Tageskarte	4,00	4,40	4,40	4,80
Familientageskarte	6,00	6,50	6,50	7,00
Fünferkarte Erwachsene	7,50	8,50	8,50	9,50
Fünferkarte ermäßigt	5,00	5,40	6,00	6,40
Schülerwochenkarte	9,50	10,00	11,00	11,50
Schülermonatskarte	28,50	30,00	33,00	34,50
Erwachsenenmonats-/ Umweltkarte	37,50	40,00	42,50	45,00
Halbjahreskarte (Job-Ticket A)	195,00	204,00	219,00	228,00
Jahreskarte (Job-Ticket B)	348,00	366,00	398,00	420,00
Jahreskarte im Monatsabo (Job-Ticket A)	357,00	372,00	408,00	426,00
Semesterticket	100,00	diese Fahrkarte wird nicht mehr angeboten	100,00	diese Fahrkarte wird nicht mehr angeboten
Monatskarte Erwachsene Ferienaktion	28,00	28,00	28,00	28,00
Monatskarte Schüler Ferienaktion	17,00	17,00	17,00	17,00
Monatskarte Kinder Ferienaktion	9,00	diese Fahrkarte wird nicht mehr angeboten	9,00	diese Fahrkarte wird nicht mehr angeboten
Sonderfahrschein	1,00	1,00	1,00	1,00
Fahrräder und Rodelschlitten	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos

Prozentual gesehen bedeuten diese neuen Tarife folgende Erhöhungen:

Art der Fahrkarte	Zone Stadt %	Zone Land %
Einzelfahrschein Erwachsene	10,00	9,09
Einzelfahrschein ermäßigt	7,14	6,25
Einkaufsfahrschein/Tageskarte	10,00	9,09
Familientageskarte	8,33	7,69
Fünferkarte Erwachsene	13,33	11,76
Fünferkarte ermäßigt	8,00	6,67
Schülerwochenkarte	5,26	4,55
Schülermonatskarte	5,26	4,55
Erwachsenenmonats-/Umweltkarte	6,67	5,88
Halbjahreskarte (Job-Ticket A)	4,62	4,11
Jahreskarte (Job-Ticket B)	5,17	5,53
Jahreskarte im Monatsabo (Job-Ticket A)	4,20	4,41
Semesterticket	diese Fahrkarte wird nicht mehr angeboten	diese Fahrkarte wird nicht mehr angeboten
Monatskarte Erwachsene Ferienaktion	0,00	0,00





Monatskarte Schüler Ferienaktion	0,00	0,00
Monatskarte Kind Ferienaktion	diese Fahrkarte wird nicht mehr angeboten	diese Fahrkarte wird nicht mehr angeboten
Sonderfahrtschein	0,00	0,00
Fahrräder und Rodelschlitten	0,00	0,00

Da an der OTH Amberg-Weiden bis zum Sommersemester 2024 Studententickets eingeführt wurden (Fahrtberechtigung mit entsprechendem Eindruck im Studierendenausweis) ist ein separates Studententicket-Angebot im Stadtbus Weiden nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grund wird diese Fahrkartenart nicht mehr angeboten.

Die Ferienaktionskarten für Kinder wurden im August 2022 lediglich von 72 Kindern angefragt. Wir gehen davon aus, dass dabei bis zur Hälfte der kartenkaufenden „Kinder“ eigentlich unter die Schülerkarten fallen würden. Angesichts der geringen Bedarfsfälle wird aus diesem Grund vorgeschlagen mangels Nachfragehäufigkeit künftig hierfür keinen eigenen Tarif mehr vorzuhalten und diese Fahrkartenart nicht weiter anzubieten.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Verbesserung der Einnahmen im Stadtbus Weiden hat positive Auswirkungen auf den Zuschussbedarf. Hier ist in der aktuellen weltwirtschaftlichen Lage mit extrem gestiegenen Preisen für Treibstoffe, Ad-Blue-Zusätze und Ersatzteile sowie die unbekannte Höhe staatlicher Ausgleichszahlungen jedoch keine verlässliche Abschätzung möglich.

**Beschluss:**

Mit der Erhöhung der Beförderungsentgelte im Stadtbus Weiden – wie im Vorlagebericht vorgeschlagen - besteht Einverständnis.

**Beschlusnummer:** 14

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 11 Nein: 0

**5 Anerkennung des Deutschlandtickets im Stadtbus Weiden bis zum 30.04.2024**

---

Nach § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) war ab dem 1. Mai 2023 das sogenannte Deutschlandticket für die bundesweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einzuführen. Die Stadt Weiden erhält für die Anerkennung des Deutschlandtickets Ausgleichsleistungen vom Freistaat Bayern, deren Berechnung an den Fahrgeldeinnahmen des Basisjahrs 2019 anknüpft. Die Ausgleichsleistungen waren zunächst nur bis Jahresende geklärt. Aus diesem Grund wurde das Deutschlandticket zunächst auch nur bis zum 31.12.2023 im Stadtbus Weiden anerkannt.

Mittlerweile haben sich Bund und Länder auf eine Anschlussfinanzierung verständigt, die zumindest bis 30.04.2024 auskömmlich erscheint. Unabhängig davon gibt es die Empfehlung zur bundesweiten Befristung der Umsetzung des Deutschlandtickets bis zum 30. April 2024, um die weitere Finanzierung und voraussichtliche Anpassungen ab dem 1. Mai 2024 auf Bund-Länder-Ebene diskutieren zu können.



Aus diesem Grund, aber insbesondere auch um für die Weidener Fahrgäste die Attraktivität des ÖPNV insbesondere in der Stadt Weiden weiter zu fördern, soll im Stadtbus über den 31.12.2023 hinaus das Deutschlandticket, dass ab 01.09.2023 auch das vom Freistaat Bayern eingeführte und finanzierte Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beinhaltet, weiter bis zum 30.04.2024 anerkannt werden. Die finanziellen Folgen lassen sich durch pauschalierende staatliche Ausgleichssysteme verständlicher Weise nicht ganz 1:1 kompensieren. Derzeit gleichen sich die Einnahmeverluste und die Ausgleichsleistungen aber in etwa noch aus. Die Ausgleichregelung mit unserem Stadtbus-Verkehrsunternehmen erfolgt dabei weiterhin auf Grundlage unseres bisherigen Verkehrsvertrags (Defizitvereinbarung).

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Erlösausfälle durch die Dtl.-Ticketnutzungen der Mehr-Fahrgäste (Fahrgaststeigerungen im Vergleich zu 2019 sind feststellbar) werden nicht ausgeglichen. Auch ggf. zusätzlich erforderliche Verstärkerbus-Mehrausgaben, die wegen Fahrgaststeigerungen anfallen, werden nicht erstattet. Demzufolge ist keine vollständig deckungsgleiche, sondern eher eine näherungsweise finanzielle Aufwandsneutralität zu erwarten (unter Berücksichtigung des Vergleichsjahres 2019).

**Beschluss:**

Im Stadtbus Weiden wird das Deutschlandticket, einschließlich dem Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern, vorläufig bis zum 30.04.2024 weiter anerkannt.

**Beschlussnummer:** 15

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 11 Nein: 0

---

**6 Anträge**

**6.1 Gemeinschaftsantrag der Bürgerliste Weiden und Die Freien vom 08.08.2023; Status Quo nach fünf Jahren: Entwicklung der E-Bike-Lade- und Reparaturstationen im Innenstadtbereich**

---

Die Stadtratsfraktion Bürgerliste und die Freien bitten, die Stadtverwaltung möge Auskunft darüber erteilen,

1. ob nun alle damals beschlossenen Maßnahmen umgesetzt wurden?
2. ob weitere Stationen in Planung sind (bspw. am „roten Platz“ und ggf. Oberer/Unterer Markt)?

Zu 1.: Mit Beschluss vom Juni 2017 wurde die Verwaltung beauftragt, im zentralen Innenstadtbereich zwei geeignete Standorte für Ladestationen für Pedelecs zu erarbeiten. Durch Amt 65 wurden zwischenzeitlich am Haupteingang des Neuen Rathauses und am Kiosk an der Bushaltestelle „Josefskirche“ an der Bürgermeister-Prechtl-Straße Stationen mit je vier



Ladeplätzen für Pedelecs und einer Luftpumpe installiert. Eine weitere Station, ebenfalls mit vier Ladeplätzen und einer Luftpumpe, befindet sich neben dem Haupteingang des NOC. Somit gibt es aktuell im zentralen Innenstadtbereich drei Stationen.

Betreffend die Ladevorrichtung auf dem Parkplatz der WTW gibt es mit Blick auf die Berichterstattung in der Sitzung des HVUEA im November 2021 keinen neuen Sachverhalt, so dass davon auszugehen ist, dass bei einem Umbau des Eingangsbereichs der WTW vssl. „Ladeplätze“ in Form von Außensteckdosen mit geschaffen werden.

Zu 2.: Aktuell wird gemäß Maßnahme M17 aus dem Mobilitätskonzept ein Konzept für Radabstellanlagen im Innenstadtbereich bzw. der Altstadt erarbeitet. Lade- und Reparaturstationen für Fahrräder sind im Zuge des Konzepts für einige Standorte vorgesehen. Außerdem sieht Maßnahme M18 aus dem Mobilitätskonzept die Einführung von Radservicestationen vor sowie Maßnahme M43 die Förderung von Elektromobilität, u. a. bezogen auf den Radverkehr.

**Vorgangs-Nr.: 16**

**Der Bericht diente zur Kenntnisnahme.**

## **6.2 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.08.2023: Defibrillatoren retten Leben**

---

Zu den von der CSU-Stadtratsfraktion aufgeworfenen Fragen nimmt die Stadtverwaltung Stellung wie folgt:

In Vorbereitung einer möglichen Übereignung der nach wie vor im Eigentum der Fa. ATB Baumann sich befindenden im zentralen Innenstadtbereich aufgestellten Notrufsäulen mit Defibrillatoren hat die Stadt im Mai 2022 die Notrufsäulen und ihren aktuellen Zustand durch die EHS Hochfranken begutachten lassen. Ergebnis dieser Prüfung war, dass keine der Säulen mangelfrei war, sowohl bezogen auf die Funktion der Säulen an sich als auch die Defibrillatoren. Bei allen Defibrillatoren war das Batterie-Ablaufdatum seit mehr als 3 Jahren überschritten, teilweise waren falsche für den Einsatz der Defibrillatoren benötigte Elektroden beigelegt bzw. auch deren Ablaufdatum weit überschritten. Betreffend der Funktion der Notrufsäulen war teilweise das Gegensprechen mit der ILS nicht möglich, teilweise funktionierte die Fernriegelung durch die ILS nicht. In einem Gespräch mit dem Eigentümer im September 2022 wurde vereinbart, dass die Stadt die dringend nötige Wartung der Defibrillatoren, soweit nicht mehr möglich, deren Ersatzbeschaffung veranlasst und sich die Fa. ATB Baumann bei freien Kapazitäten um die Umprogrammierung der Notrufsäulen sowie Behebung der festgestellten technischen Mängel kümmert, sofern der Aufwand im Einzelnen kostenmäßig nicht unverhältnismäßig ist. In Umsetzung dieser Vereinbarung konnte noch im Herbst 2022 die Notrufsäule am ZOB wieder für den Einsatz frei gegeben werden, zwischenzeitlich auch die Notrufsäulen am Josef-Witt-Platz und Schlörplatz, alle drei darüber hinaus neu beklebt in einem gepflegten und ihre Zweckbestimmung erkennbar werdend lassenden Zustand. Die verbleibenden Notrufsäulen versucht die Fa. ATB Baumann baldmöglichst ebenfalls noch im erforderlichen Umfang technisch instand zu setzen, damit diese mit den bereits gewarteten bzw. ersatzbeschafften Defibrillatoren wieder einsatzbereit gemeldet werden können. Sobald alle Notrufsäulen wieder voll funktionsfähig sind, wird die Stadt deren Eigentum übernehmen und sich zukünftig um die regelmäßige Wartung und -bei Bedarf- Instandsetzung kümmern. Dem Vorschlag um die Werbung um Sponsoren kann dann auch nachgegangen werden.

**Vorgangs-Nr.: 17**

**Der Bericht diente zur Kenntnisnahme.**



### **6.3 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.08.2023; Eichenfeld auf dem Waldfriedhof**

---

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt das zielführende Vorantreiben des zurückliegend von Herrn StR Gmeiner vorgeschlagenen Urnengrabfeldes „Eichenfeld“ auf dem Waldfriedhof. Dem Vorschlag nach soll ein neues Angebot einer naturnahen Bestattungsform ohne anschließende Grabpflege geschaffen werden. Dazu sollen Urnen ohne Auswahl des konkreten Grabplatzes im Erdreich (nach außen anonym) im Umfeld einer freigemachten Eiche beigesetzt werden. Im eigentlichen Grabfeld soll dabei gerade kein regulierender Eingriff in den Baum- und Unterholzbestand erfolgen.

Im Rahmen der Treffen der politischen Arbeitsgruppe Friedhöfe wurde zu diesem Thema vereinbart, die bestehenden Ideen und Gedanken in den Auftrag zur Friedhofskonzeption einzugeben und in diesem Zusammenhang würdigen zu lassen.

Die Vorbereitung zur Vergabe der Erstellung einer Friedhofskonzeption (gemäß Beschluss des HVUAE vom 31.03.2022) war bislang u.a. durch Personalwechsel nicht möglich.

Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass die weitere Friedhofsentwicklungsplanung eine deutlich umfassendere Betrachtung erfordert. Deshalb wurden für das Haushaltsjahr 2024 Mittel für eine externe Beratung bei der Vorbereitung und Erstellung der Vergabeunterlagen beantragt.

Das aktuell bestehende Angebot der naturnahen und pflegefreien Beisetzungsmöglichkeit im Baum- und Wiesengrabfeld zeichnet eine hohe Nachfrage. Von den vorhandenen ca. 100 Gräbern sind nach ca. 2 ½ Jahren zwischenzeitlich 93 Grabplätze belegt (Stand November 2023). Die Erweiterung um 15 weitere Grabstellen auf dieser bereits ausgewiesenen Teilfläche wurde daher durch die Verwaltung bereits in die Wege geleitet. Parallel laufen die Vorbereitungen für die Aktivierung der nächsten der vier Teilflächen (ca. weitere 100 Grabstellen).

Anfragen in Bezug auf das bisher nicht entwickelte „Eichengrabfeld“ sind bislang weder der Friedhofsverwaltung noch direkt vor Ort den Friedhofsaufsehern zugegangen.

#### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Vorerst keine finanziellen Auswirkungen.

*(OB Meyer ging – StR Sindlersberger übernahm den Vorsitz)*

*(StRin Dr. Tasali-Stoll ging)*

#### **Beschluss:**

Der Bericht der Friedhofsverwaltung dient der Kenntnisnahme. Zur Umsetzung der Idee des „Eichengrabfeldes“ wird die Verwaltung zunächst das Areal untersuchen und die Kosten für seine Errichtung ermitteln. Die Verwaltung berichtet erneut spätestens im Rahmen der nächsten HVUEA-Sitzung am 04.07.2024.

**Beschlusnummer:** 18

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 8 Nein: 1



Dagegen war: StR Schöner

#### **6.4 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / die Grünen vom 29.09.2023; Änderung der Plakatierungsverordnung**

---

Die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Plakatierungsverordnung - PV) wurde zuletzt am 15.02.2018 geändert. Sie legt fest, welche öffentlichen Anschläge auf den dafür bestimmten Flächen wie Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln angebracht werden dürfen und welche Ausnahmen zulässig sind.

Gemäß § 3 PV dürfen die an der politischen Willensbildung jeweils beteiligten Parteien, Wählergruppen und Wahlvorschlagsträger nach Anzeige maximal 150 Plakate pro Partei oder Wählergruppe im Stadtgebiet anbringen. Diese Anzahl umfasst Plakate bis Größe DIN-A0, Anhänger mit Plakataufbauten und Großflächenplakate.

Plakate sind so anzubringen, dass ein Bodenkontakt besteht. Eine Befestigung an Brückengeländern, Bäumen, Baumpfählen, Auf- und Abgängen von öffentlichen Parkgaragen, öffentlich angebrachten Abfallbehältern oder Verkehrszeichen ist unzulässig.

Wahlplakatierung ist dabei im Zeitraum von sechs Wochen vor bis eine nach dem jeweiligen Wahl-/Abstimmungstermin zugelassen.

Mit Ausnahme der Regelungen zum Zeitraum gilt die Verordnung entsprechend für private Sonderplakatierungen für besondere Anlässe (z.B. Messen, Zirkusse, Festivals, Frühlingsfest, etc.).

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte mit Schreiben vom 29.09.2023

1. eine Reduzierung der Wahlplakate auf maximal 75 Stück je Partei oder Wählergruppe und alternativ
2. die Prüfung, inwieweit ein Ersatz der bisherigen Einzelplakate durch städtische Anschlagtafeln in den Stadtteilen umsetzbar ist.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass durch die bisherigen Regelungen das Entstehen von großen Mengen Müll begünstigt und ein erheblicher Aufwand für alle Beteiligten bis hin zur Polizei generiert werde. Die Plakatierungsdichte in anderen Städten, z.B. in Regensburg, werde als wesentlich angenehmer bzw. geringer empfunden. Ferner entstehe bei dem Ordnungsamt der Stadt Weiden i.d.OPf. ein erheblicher Arbeitsaufwand zur Meldung, Ahndung und Korrektur. Auch leide das Stadtbild allgemein unter vielfach abgerissenen Plakaten. Um der immer größeren Zahl von Parteien gerecht zu werden und die Plakatwände in einer handhabbaren Größe zu halten, werde zusätzlich vorgeschlagen das Plakatformat auf z. B. DIN-A1 zu begrenzen.

#### Zur Reduzierung der Plakatzahl:

Eine Reduzierung der maximal zulässigen Wahlplakate ist insgesamt denkbar und wird von Seiten der Verwaltung befürwortet.

Eine geringere Plakatzahl würde das Ortsbild weniger beeinträchtigen und es wäre mit weniger Bürgerbeschwerden zu rechnen. Auch wären besonders exponierte Plätze mit viel Außenwirkung nicht sofort belegt und rechtswidrige Plakatierungen an scheinbar guten Plätzen, wie z.B. an Ampelanlagen oder auf Verkehrsinseln, würden reduziert, da je Partei oder Wählergruppe anteilig mehr Plätze zur Verfügung stünden.



Die genaue Anzahl der Plakate ist jedoch von der politischen Willensbildung abhängig. Die kreisfreie Stadt Amberg, welche größtmäßig gut mit der Stadt Weiden i.d.OPf. vergleichbar ist, hat eine Höchstgrenze von maximal 80 Plakaten pro Partei oder Wählergruppe festgelegt.

In Weiden i.d.OPf. wurde ein vergleichbarer Vorschlag aus 2017 / 2018, die maximal zulässige Plakatzahl auf 50 Stück je Partei zu begrenzen, abgelehnt. Damals wurde nach reger Diskussion die aktuell gültige Anzahl von 150 Stück festgelegt.

#### Zur Verwendung städtischer Anschlagtafeln:

Die Verwendung städtischer Anschlagtafeln ist in Anbetracht des damit verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwandes und negativen Erfahrungen aus früheren Jahren aus der Verwaltungspraxis insgesamt nicht empfehlenswert.

In der Vergangenheit stellte die Stadt Weiden i.d.OPf. bereits entsprechende Tafeln für die Parteien zur Verfügung. Diese hatten eine Höhe von DIN-A0 und waren in der Breite so beschaffen, dass insgesamt 10 Parteien auf den Tafeln Platz fanden.

Die Tafeln stellten bereits damals einen ständigen Streitpunkt zwischen den Parteien dar, da sich die Reihenfolge auf den Tafeln nach den jeweiligen Stimmanteilen der vorangegangenen Wahl zu richten hatte und letztlich noch festzulegen war, ob großen Parteien tatsächlich mehr Werbeflächen als kleineren zur Verfügung gestellt werden sollte. Hierzu gibt es umfangreiche Rechtsprechung. Durch fehlerhafte Plakatierungen in den einzelnen Feldern der Tafeln kam es unter den Parteien hierbei regelmäßig zu Streitigkeiten. Während kleinere Parteien ihre Felder teilweise nicht nutzten, durften jedoch andere Parteien diese Felder nicht belegen, denn städtische Wahltafeln mussten als öffentliche Einrichtung gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Wahlvorschlagsträger zu Werbeflächen gewährleisten.

Eben dieses Grundprinzip gebietet es, dass die Wahltafeln Platz für alle Parteien im demokratischen Wettbewerb bieten müssten. Dies ist inzwischen jedoch schlicht unmöglich, was unter anderem anhand der kommenden Europawahl deutlich wird, in welcher mit Sicherheit wieder weit über 20 Wahlvorschläge zur Auswahl stehen werden. Letztlich würden Plakatwände im gesamten Stadtgebiet in einer Größe notwendig werden, die das Ortsbild nicht weniger als einzelne Plakate beeinträchtigen. Eine Reduzierung der Plakatgrößen auf DIN-A1 ginge auf Kosten der Erkenn- und Lesbarkeit zumindest aus größerer Entfernung und würde den Platzbedarf nicht wesentlich verringern.

Gleichzeitig müsste zunächst die entsprechende Infrastruktur geschaffen bzw. reaktiviert werden. Hierdurch würden erhebliche Kosten in Anschaffung, Wartung und Überwachung entstehen. Bereits die Akquise von Grundstücken um eine gleichförmige Verteilung über alle Ortsteile zu ermöglichen, dürfte sich als schwierig und kostenintensiv gestalten.

Ferner wäre mit erheblichen Bürgerbeschwerden zu rechnen, denn bereits die Wesselmänner, die zu Wahlen häufig verwendet werden, stellen aufgrund ihrer Größe häufige Beschwerdegründe bei der Verwaltung dar.

Abschließend würde durch städtische Anschlagtafeln lediglich ein Zusatzangebot geschaffen, denn eine Untersagung der Plakatierung im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Plakattafeln dürfte bei einer Stadt in der Größenordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. insgesamt unverhältnismäßig sein.



Weitere Anregungen der Verwaltung:

Eine Überarbeitung der Plakatierungsverordnung hinsichtlich einzelner Regelungen wäre im Übrigen jedoch aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und angezeigt. Im aktuellen Landtagswahlkampf haben annähernd alle Parteien gegen die Plakatierungsverordnung verstoßen. Häufig begann die Plakatierung zu früh und Plakate wurden unzulässig nicht bodenbündig oder an Verkehrsschildern angebracht.

Konkret empfiehlt die Verwaltung folgende Änderungen:

1. Abschaffung der Bodenbündigkeit und stattdessen Festsetzung einer maximal zulässigen Höhe.

Die Bodenbündigkeit wird inzwischen von einigen Parteien geschickt umgangen, indem etwa besonders lange Stangen aus Holz verwendet werden, die die Plakate so erscheinen lassen, als ob diese in der Mitte des Laternenmasts angebracht sind, obwohl rechtskonform durch den Standfuß Bodenbündigkeit gewahrt wird.

Durch die Festsetzung einer maximalen Höhe, z.B. Oberkante Plakat maximal in Höhe von 150 cm über dem Boden, bestünde eine einheitliche Regelung für alle, welche gleichzeitig verhindert, dass die Plakate durch ein übermäßiges hohes Aufhängen das Stadtbild zu stark beeinträchtigen.

2. Zulassen von Plakatierungen an Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs.

In der aktuellen Plakatierungsverordnung ist das Anbringen von Plakaten an allen Verkehrsschildern untersagt. Diese besonders strenge Regelung kann, insbesondere aufgrund der Empfehlung des Staatsministeriums des Inneren, entschärft werden.

Konkret heißt es in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllMBl. S. 52, ber. S. 139) unter Nr. 2.2.1: *„Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.“*

Aufgrund des o.g. Hinweises verzichtete die Stadt Weiden i.d.OPf. bereits bei der vergangenen Landtagswahl darauf bei Verkehrsschildern des ruhenden Verkehrs Ordnungswidrigkeitenanzeigen zu fertigen, was den Parteien auch bei der Informationsveranstaltung am 08.08.2023 kommuniziert wurde.

Bei der Änderung der Plakatierungsverordnung sollte diese Verwaltungspraxis zusätzlich übernommen werden, um Rechtssicherheit und –konformität zu schaffen.



3. Änderung der Frist zum Plakatierungsbeginn von sechs Wochen vor der Wahl auf eine fixe Anzahl von Tagen.

Da die Wahlplakatierung stets im Zeitraum von sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahl-/Abstimmungstermin zugelassen ist, fällt der Termin des Plakatierungsstarts bisher stets auf einen Sonntag, was den Parteien immer wieder erhebliche Probleme bereitet.

Durch den Plakatierungsbeginn am Sonntag, ist es nicht möglich gewerbliche Plakatierer zu beauftragen, da diese aufgrund der Sonntagsarbeit einen erheblichen Aufpreis für ihre Arbeit verlangen würden.

Hierdurch beginnen einige Parteien bereits am Freitag oder Samstag zuvor mit der Plakatierung, was erstens rechtswidrig ist und zweitens den anderen Parteien eine gerechte Chance auf die augenscheinlich „guten Plätze“ verwehrt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Frist von sechs Wochen vor der Wahl auf eine Frist von 43 Tagen vor der Wahl abzuändern. Hierdurch würde der Plakatierungsbeginn stets auf einen Samstag fallen, wodurch gewerbliche Plakatierer günstiger arbeiten und plakatierende Parteimitglieder gleichzeitig das Wochenende ausnutzen könnten. Die zusätzliche Belastung des Stadtbilds durch die um einen Tag längere Plakatierung ist insgesamt zu vernachlässigen.

4. Zusätzliche Untersagung der Plakatierung an Fahnenmasten.

Die Praxis zeigte in der Vergangenheit, dass durch Plakatierungen an Fahnenmasten wiederholt Arbeiten der Mitarbeiter des Bauhofs behindert wurden, welche insbesondere bei der Änderung der Beflaggung (z.B. Trauerbeflaggung) Probleme haben, die notwendigen Öffnungen zu erreichen, wenn diese durch Plakate blockiert werden.

Ferner wurden in der Vergangenheit erhebliche Beeinträchtigungen des Stadtbildes durch Bürger gemeldet, welche eine Diskrepanz zwischen einer Trauerbeflaggung und stark sexualisierter Veranstaltungswerbung an entsprechenden Fahnenmasten feststellten.

Durch die Untersagung der Plakatierung an entsprechenden Fahnen- und Flaggenmasten gehen nur wenige potentielle Stellen verloren, die Arbeit der Verwaltung wird jedoch erleichtert und etwaige rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der (vorübergehenden) Entfernung von Plakaten an entsprechenden Masten können ausgeräumt werden.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.





### **Empfehlung an den Stadtrat:**

Der Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. empfiehlt dem Stadtrat den Antrag auf die Reduzierung der zulässigen Wahlplakate und die Nutzung von städtischen Anschlagtafeln abzulehnen und die Änderungsverordnung zur Plakatierungsverordnung in der beigefügten Fassung zu beschließen.

**Beschlusnummer:** 19

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 5 Nein: 4

**Dagegen waren:** StR Sindensberger, StR Schöner, StR Graf, StRin Laurich

### **6.5 Antrag SPD-Fraktion vom 24.10.2023; Änderung FriedhofsS: Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengräbern**

---

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt die Änderung der Friedhofssatzung um künftig den Erwerb von Nutzungsrechten auch an Urnengräbern bereits zu Lebzeiten zu ermöglichen. Dies ist bisher nur bei Wahlgräbern und Gräften, die auch für Sargbestattungen geeignet sind, zulässig.

Der Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern zu Lebzeiten ist innerhalb der FriedhofsS nicht ausdrücklich geregelt. Grundsätzlich besteht aber auch kein Rechtsanspruch auf die Begründung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte.

Die Beschränkung, dass das Nutzungsrecht an Urnengräbern erst im Bestattungsfall erworben werden kann, war u.a. Ausfluss mangelnder Verfügbarkeit von Urnenerdgräbern im Jahr 2018. So waren solche auf dem Waldfriedhof durch den zurückliegend praktizierten „Vorkauf“ nicht mehr für aktuelle Bestattungsfälle verfügbar, obwohl vielfach keine Beisetzung erfolgte. Erfahrungsgemäß führen gerade neu angelegte Grabfelder zu einer erhöhten Nachfrage, womit diese Gräber bei Einräumung der Erwerbsmöglichkeit zu Lebzeiten ggf. schnell „vergriffen“ sein können.

Andererseits weiß die Friedhofsabteilung um den nachvollziehbaren Wunsch von Bürger\*innen, seine letzte Ruhestätte bereits zu Lebzeiten bestimmen zu können. Nachdem insbesondere mit dem Baum- und Wiesengrabfeld am Waldfriedhof auch weitere Grabarten geschaffen und damit das Angebot für Urnenbestattungen bereits erweitert worden ist und zukünftig weiter erweitert werden wird, kann auch unter fachlichen Gesichtspunkten die einschlägige Regelung in der FriedhofsS gelockert werden.

#### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Wegen eventuell zu erwartenden, höheren Pflegeaufwand sowie Fallzahlensteigerungen ggf. Stellenmehrungen nicht auszuschließen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Wegen der nicht einschätzbaren Nachfrage nicht kalkulierbar.



### **Empfehlung an den Stadtrat:**

Dem Antrag wird zugestimmt und dem Stadtrat empfohlen, die Änderung der Friedhofssatzung entsprechend zu beschließen.

**Beschlusnummer:** 20

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 8 Nein: 0

### **6.6 Antrag der Bürgerliste vom 09.11.2023; Beantragte streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung in Neunkirchen (Teilbereiche von Hofackerstraße und Mällersrichter Straße)**

---

Der Antrag zielt darauf ab, im Bereich der Hofackerstraße und der Mällersrichter Straße eine Tempo-30-Zone einzurichten. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass dies dort nicht möglich ist (siehe TOP 2 in der HVUEA-Sitzung vom 25.06.20). Allenfalls wäre ggf. eine punktuelle Geschwindigkeitsbegrenzung mit 30 km/h (Zeichen 274 StVO) zu prüfen.

Weiterhin ist festzustellen, dass

- in der Straßenverkehrsbehörde bisher keine Anträge oder Anfragen von Neunkirchener Bürgern eingegangen sind, die diese Situation betreffen
- bei der Polizeiinspektion Weiden keinerlei Unfälle mit Fußgängern an dieser Stelle bekannt sind (Nachschau erfolgte rückwirkend bis 2018)
- die Verkehrssituation und die Verkehrsdichte in der Sedanstraße nicht vergleichbar mit der in der Hofackerstraße ist

In der Sache selbst dürfte es sich bei den „Häusern Nagel und Stauer“ um die Anwesen Hofackerstraße 8 und Hofackerstraße 14 handeln.

Dort gibt es auf einer ganz kurzen Wegstrecke (ca. 2 Meter) tatsächlich eine Gehwegverengung, weil jeweils eine Ecke der beiden Häuser in den Gehweg hineinragt. Dies ist sicherlich begründet in dem bereits langen Bestand der beiden Gebäude, um die herum in den 70er Jahren, nach der Eingemeindung, der Gehweg gebaut wurde. Es bleibt aber eine genügende Restbreite, die auch eine Benutzung mit Rollatoren oder Kinderwägen ermöglicht. Eine besondere Gefahr kann an diesen beiden Stellen nicht attestiert werden.

Beim „Haus Gebhardt“, dem Anwesen Hofackerstraße 1, stellt sich die vor Ort Situation so dar, dass die südliche Ecke des Hauses komplett in den Gehweg hineinragt und dieser daher auf einer Länge von ca. 1,5 Meter komplett unterbrochen ist. Die Hausecke selbst ist zum Schutz vor Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge noch mit einer weiß-rot schraffierten, hochgestellten Bake versehen.

In der Tat muss jeder Fußgänger diese 1,5 Meter auf der Fahrbahn überbrücken. Diese kurze Situation zählt sicherlich nicht zum üblichen Ausbaustand. Aber auf dieser extrem kurzen Strecke bestehen für die Fußgänger sehr gute Sichtverhältnisse, so dass diese gefahrlos die Engstelle mit wenigen Schritten passieren können (der Fußgänger darf die Fahrbahn lediglich nicht gedankenlos betreten). Hinzu kommt, dass es bezüglich dieser Situation bisher noch keinerlei Beschwerden, Anträge oder gar Unfälle gegeben hat.



Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutsverletzung erheblich übersteigt und infolge dessen die zwingende Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung erfordert, kann in dieser kurzen Unterbrechung nicht gesehen werden.

Unabhängig davon, wird die Stadtverwaltung für diesen Standort aber eine Geschwindigkeitsmessung vornehmen, um die realen Geschwindigkeiten auszuwerten und v.a. die motorisierten Verkehrsteilnehmer für Ihr Fahrverhalten zu sensibilisieren.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen im Rahmen des laufenden Dienstbetriebs.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Hofackerstraße und der Mällersrichter Straße wird nicht entsprochen. Im Bereich des Anwesens Hofackerstraße 1 wird eine temporäre Geschwindigkeitsmessung vorgenommen. Überdies wird die Verwaltung beauftragt, bauliche Veränderungen zu prüfen sowie eine Kostenschätzung darzustellen.

**Beschlusnummer:** 21

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 8 Nein: 0

**Anfragen StR Forster:**

1. Der linke Grüngutcontainer am Hammerweg ist hinten immer halb leer, da man nicht rankommt. Kann man dort, so wie bei dem rechten Container, eine Treppe anbauen?
2. Der Boden bei den Sitzbänken am ZOB ist stark verdreckt. Kann man diesen reinigen?

**Anfrage StR Schöner**

Spielplatz in der Fichtestraße:

- Warum wurden die Geräte abgebaut?
- Was soll neu gebaut werden?
- Warum werden die Spielplatzbesucher nicht informiert?
- Warum werden die Spielplatzbesucher nicht befragt, was an Geräten gewünscht ist?

Um 17:48 Uhr beendete Vorsitzender StR Sindensberger die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 30.11.2023

gez.  
Jens Meyer  
Oberbürgermeister

gez.  
Rainer Sindensberger  
Vorsitzender

gez.  
Lukas Moll  
Protokollführung